



Konzeption

des Geschäftsbereichs
Jugend und Familie
des Ostalbkreises

zur Mitwirkung in Verfahren
nach dem Jugendgerichtsgesetz

Stand: Januar 2011

Inhalt:

- I. Ausgangssituation
- II. Organisatorische Einbindung
- III. Selbstverständnis
- IV. Zielgruppe
- V. Rechtliche Grundlagen
- VI. Zuständigkeit
- VII. Aufgaben der Jugendgerichtshilfe
 1. Aufgaben im Vorverfahren
 - 1.1 Kontaktaufnahme und Beratung
 - 1.2 Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige
 2. Mitwirkung bei der Diversion
 3. Aufgaben der Jugendgerichtshilfe im Hauptverfahren
 - 3.1 Teilnahme an der Hauptverhandlung
 - 3.2 Bericht an Staatsanwaltschaft und Gericht
 - 3.3 Beratung nach der Hauptverhandlung
 4. Haftentscheidungshilfe nach § 72a JGG
- VIII. Datenschutz und Aktenführung
- IX. Statistik
- X. Qualitätsentwicklung

I. Ausgangssituation

Durch das am 01.01.1991 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ist ein Paradigmenwechsel in der Jugendhilfe eingetreten. Dieser führte verstärkt dazu, dass sich das Jugendamt als Institution versteht, die Familien und jungen Menschen vorrangig Beratung und Hilfen in schwierigen Lebensphasen anbietet. Die Angebote des Jugendamtes sind ganz überwiegend präventiv orientiert, niederschwellig und auf den Bedarf von Familien und junger Menschen ausgerichtet.

Das SGB VIII ordnet die Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren zwar den „anderen Aufgaben“ der Jugendhilfe zu, normiert aber auch Leistungsansprüche und beschreibt deren Inhalte. Tatsächlich ist die Mitwirkung in Jugendgerichtsverfahren eine Gratwanderung zwischen angebotsorientiertem Beratungsverständnis und Einbindung in die Sanktionsmechanismen des Jugendstrafrechts.

II. Organisatorische Einbindung

Im Ostalbkreis lebten zum Stichtag 31.12.2009 71.536 Jugendeinwohner unter 21 Jahren. Der Kreis ist in vier Amtsgerichtsbezirke, nämlich Neresheim, Ellwangen, Aalen und Schwäbisch Gmünd gegliedert. Für den gesamten Ostalbkreis ist die Staatsanwaltschaft Ellwangen zuständig.

Die Jugendgerichtshilfe (JGH) ist Teil des Geschäftsbereichs Jugend und Familie und ein spezialisierter Fachdienst innerhalb der Besonderen Sozialen Dienste (BSD). Derzeit ist die JGH mit 4 Vollstellen ausgestattet. Die zwei Fachkräfte in Aalen sind für die Raumschaft Aalen und Ellwangen zuständig, und die beiden Fachkräfte in der Außenstelle Schwäbisch Gmünd für die Raumschaft Schwäbisch Gmünd.

Die Arbeitsweise dieses Fachdienstes zeichnet sich durch eine enge Kooperation mit der Justiz, d.h. den einzelnen Jugendrichtern und Staatsanwälten aus und entspricht gleichzeitig den Anforderungen des Geschäftsbereichs Jugend und Familie an eine fachlich qualifizierte, präventive und sozialpädagogische Arbeit.

III. Selbstverständnis

Nach dem Selbstverständnis der JGH des Ostalbkreises erfolgt die Mitwirkung nach sozialpädagogischen Handlungsprinzipien, bezieht sich aber gleichwohl auf das Strafverfahren. Mit der vorliegenden Konzeption soll diesem Anspruch Rechnung getragen werden.

Die hier verwendete Bezeichnung Jugendgerichtshilfe leitet sich aus dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) ab. Im SGB VIII kommt dieser Begriff nicht vor. Da noch keine befriedigende andere Bezeichnung für die Tätigkeit gefunden wurde, wird der Begriff Jugendgerichtshilfe vorerst weiter verwendet, obwohl er die Arbeit im Rahmen der Mitwirkung unzutreffend beschreibt und suggeriert, es handle sich um eine Ermittlungshilfe für Gerichte oder Staatsanwaltschaften.

Selbstverständnis und Auftrag der JGH orientieren sich vorrangig an den Leitnormen des SGB VIII und den Arbeitsprinzipien der Jugendhilfe. Damit ist die JGH integraler Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe. Ihr Angebot für Jugendliche und Heranwachsende beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Jeder Arbeitsschritt im Rahmen der JGH-Tätigkeit ist zu betrachten als ein Bestandteil im gesamten Hilfeprozess mit dem Ziel, die Persönlichkeit des jungen Menschen zu fördern, weitere Straftaten zu vermeiden und zu einer gelingenden Sozialisation beizutragen.

Danach ergibt sich für die JGH der vorrangige Auftrag

- jungen Menschen Hilfen zu vermitteln, sofern möglich in ihrem Lebensumfeld.
- ihr Handeln an den Kompetenzen und Ressourcen der jungen Menschen zu orientieren.
- den jungen Menschen bei der Klärung des erzieherischen Bedarfes weitestgehend zu beteiligen.

IV. Zielgruppe

Die JGH ist zuständig für alle straffällig gewordenen jungen Menschen, die zum Zeitpunkt der Straftat mindestens 14 und noch nicht 21 Jahre alt sind. Dabei wird unterschieden zwischen Jugendlichen (14 und unter 18 Jahre) und Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahre). Die JGH ist darüber hinaus auch insbesondere bei Minderjährigen für die Eltern und die gesamte Familie Ansprechpartner.

V. Rechtliche Grundlagen

Den rechtlichen Rahmen für dieses Arbeitsgebiet bildet das SGB VIII und das JGG, insbesondere § 52 SGB VIII in Verbindung mit § 38 JGG.

Zu beachten sind ferner Artikel 6 des GG (Grundgesetz), §§ 1, 2, 5, 6 und 8a SGB VIII sowie §§ 27 bis 36a, § 41 SGB VIII und § 50 JGG.

Nach der Rechtsystematik des SGB VIII zählt die JGH gem. § 2 SGB VIII zu den anderen Aufgaben, und damit nicht zum Leistungsbereich der Kinder- u. Jugendhilfe.

Justizielle Entscheidungen können das Leben eines jungen Menschen stark beeinflussen. Daher ist es notwendig, die Sichtweise der Jugendhilfe kompetent und überzeugend gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten zu vertreten. Die Leitlinien des § 1 SGB VIII müssen besonders sorgfältig beachtet werden. Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Die Leitidee der Jugendgerichtsbarkeit besteht nicht nur aus der Aufarbeitung der Straftat, sondern auch darin, den jungen Menschen im Vordergrund zu sehen und alle Maßnahmen und Strafen individuell und möglichst erzieherisch auszugestalten.

VI. Zuständigkeit

Nach § 52 SGB VIII hat die JGH nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des JGG im Jugendgerichtsverfahren mitzuwirken. Die sachliche Zuständigkeit der JGH richtet sich nach § 85 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 1 JGG. Sie ist eine Pflichtaufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Für die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes gilt bei Minderjährigen der gewöhnlichen Aufenthalt der Personensorgeberechtigten (§ 87b i.V.m. § 86 Abs. 1 bis 4 SGB VI-II). Bei jungen Volljährigen ist der gewöhnliche Aufenthalt des Betroffenen selbst maßgeblich (§ 86a Abs. 1 bis 4 SGB VIII). Die örtliche Zuständigkeit bleibt auch bei einem nachträglichen Aufenthaltswechsel bis zum Abschluss des Verfahrens bestehen (§ 87b Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Auch nach Abschluss der Hauptverhandlung ergibt sich eine weitergehende Zuständigkeit der JGH im Rahmen der Nachbetreuung, u.a. bis zur ordnungsgemäßen Erledigung von Weisungen und Auflagen.

VII. Aufgaben der Jugendgerichtshilfe

1. Aufgaben im Vorverfahren

1.1 Kontaktaufnahme und Beratung

Im gesamten Verfahren gegen einen jungen Menschen ist die JGH so früh wie möglich (§ 38 Abs. 3 Satz.1 und 2 JGG) hinzuzuziehen. In der Praxis lässt die Polizei die Strafanzeige, die sie an die Staatsanwaltschaft weiterleitet, auch dem zuständigen Jugendamt zukommen. In der Regel erfährt die JGH aber durch eine Anklageschrift der Staatsanwaltschaft von einem bevorstehenden Verfahren, oder die Betroffenen wenden sich selbst an den Fachdienst.

Im nächsten Schritt nimmt die JGH Kontakt zu dem beschuldigten jungen Menschen, bzw. dessen gesetzlichen Vertretern auf. Im Zusammenwirken mit den Betroffenen gewinnt sie einen Eindruck von der Persönlichkeit, dem Entwicklungsstand, sowie den kognitiven und sozialen Kompetenzen des jungen Menschen. Weitere Themen sind der familiäre Hintergrund, der erzieherische Umgang der Eltern mit dem Jugendlichen, die aktuelle psychosoziale Lebenssituation, sowie ggf. bereits vorhandene Erfahrungen mit institutioneller Beratung oder Betreuung. Ressourcen für eine positive Entwicklung, die Erarbeitung künftiger alternativer (straffreier) Handlungsalternativen, sowie die Motivation der jungen Menschen und ggf. ihrer Eltern, die Folgen der Straftat konstruktiv zu bewältigen, spielen bei der Zusammenarbeit eine bedeutende Rolle.

Im weiteren Verlauf werden die Betroffenen über den Ablauf der bevorstehenden Gerichtsverhandlung informiert und so evtl. vorhandene Fragen thematisiert. Darüber hinaus sieht der Gesetzgeber die Befragung Dritter, wie z. B. Lehrern oder Ausbildern des Angeklagten vor, wenn eine Erhebung der Daten beim Beschuldigten aus tatsächlichen

Gründen nicht möglich, für die Mitwirkungsaufgabe der JGH aber erforderlich ist (§ 43 Abs. 1 JGG). Dies erfolgt mit Einverständnis der Betroffenen.

Ergibt sich in der Beratung der Bedarf einer weitergehenden fachspezifischen Hilfe, beispielsweise bei Suchtmittelabhängigkeit, so wird mit dem jungen Menschen dieser Bedarf erörtert und bei entsprechender Mitwirkungsbereitschaft zu geeigneten Stellen weitervermittelt.

1.2 Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige

Entsprechend der grundsätzlich jugendhilfeorientierten Aufgabenerfüllung berät die JGH bei erzieherischen Fragen in Zusammenhang mit Straffälligkeit und prüft den Bedarf einer Hilfe zur Erziehung bzw. einer Hilfe für junge Volljährige. Dabei beinhaltet § 52 SGB VIII eine besondere Verknüpfung von SGB VIII und JGG, indem Jugendhilfemaßnahmen als positive Voraussetzung für jugendstrafrechtliche Diversionsentscheidungen gelten.

Ist eine Hilfe in Form einer Sozialen Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII oder in Form einer Erziehungsbeistandschaft gem. § 30 SGB VIII angezeigt, so wird diese Hilfe von der JGH im Rahmen der Hilfeplanung eingeleitet und fachlich begleitet. Darunter fallen insbesondere Soziale Trainingskurse, Anti-Aggressions-Training und Betreuungsweisungen. Sind darüber hinausgehende Hilfen zur Erziehung oder Hilfen für junge Volljährige erforderlich, so werden diese im engen Zusammenwirken der JGH mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), der ebenfalls Teil der Sozialen Dienste des Geschäftsbereichs Jugend und Familie ist, realisiert.

2. Mitwirkung bei der Diversion

Die Diversion wird verstanden als Verfahrenseinstellung, die - bei hinreichendem Tatverdacht und Vorliegen der Prozessvoraussetzung - an die Stelle einer Anklage oder einer Verurteilung tritt. Bei einer Diversion sieht die Staatsanwaltschaft von der Erhebung einer öffentlichen Klage ab und führt das Verfahren in Zusammenarbeit mit der JGH durch. Zweck dieser Regelung ist es, eine unnötige Belastung und Stigmatisierung des jungen Menschen zu vermeiden, welche mit der Durchführung des förmlichen Jugendstrafverfahrens und der Verurteilung verbunden wäre.

Die Entscheidung, ob ein Diversionsverfahren eingeleitet wird, kann von folgenden Aspekten abhängen:

- Erstmaliges strafrechtliches Auffallen des Jugendlichen/Heranwachsenden
- Die Schuld wird als gering eingeschätzt
- Der Täter gesteht seine Schuld ein

Im Diversionsverfahren bekommt der Jugendliche/Heranwachsende Weisungen auferlegt, die meist von der JGH im Auftrag der Staatsanwaltschaft veranlasst werden. Die Weisungen sind ambulante Erziehungsmaßnahmen, wie beispielsweise Arbeitsstunden oder die Teilnahme an einem Verkehrsunterricht etc.. Werden diese erfüllt, wird das Verfahren eingestellt. Aufgabe der JGH ist es, Wege und Möglichkeiten für straffällige Jugendliche/Heranwachsende auszubauen, um angemessene Reaktionen ohne ein formelles Strafverfahren zu ermöglichen.

Kriminalität im Jugendalter ist nicht immer ein Anzeichen für ein erzieherisches Defizit, sondern oft auch für entwicklungsbedingte Auffälligkeiten, die bis zum Erwachsenenalter wieder abklingen. Das Erwischtwerden, die Vernehmung bei der Polizei, Gespräche mit dem Jugendlichen/Heranwachsenden sowie die erzieherischen Konsequenzen der Eltern reichen oft als Reaktion auf die Straftat aus. Ziele der Diversion sind die Vermeidung der stigmatisierenden Wirkung formeller Verfahren, Verfahrensbeschleunigung damit der Bezug zwischen Tat und Reaktion erhalten bleibt, flexible Problemlösungshilfen für die Betroffenen und nicht zuletzt Einsparung von Kosten und Entlastung der Justiz.

Diversion kann in folgenden Situationen zum Einsatz kommen:

Diversion nach § 45 Abs.1 JGG wird meist bei leichten Taten erstmals auffälliger Beschuldigter angewandt, wenn es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringer Auswirkung der Straftat handelt, oder kein öffentliches Interesse an der Verfolgung der Tat besteht. Die Mitwirkung der JGH ist nicht erforderlich, sie muss aber über das eingeleitete und eingestellte Verfahren informiert werden.

Diversion nach § 45 Abs. 2 JGG kommt erst in Betracht, wenn § 45 Abs. 1 JGG nicht anzuwenden ist. Hierbei erfolgt eine Einstellung des Verfahrens durch den Jugendstaatsanwalt mit erzieherischen Maßnahmen ohne Einschaltung des Jugendrichters, wenn die erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet worden ist. Dabei kann es sich um Reaktionen aus dem sozialen Umfeld, aber auch um Leistungen der Jugendhilfe handeln.

Der Staatsanwalt kann auch selbst Jugendhilfeleistungen oder eine persönliche Leistung des jungen Menschen anregen, um das Verfahren einzustellen. Die JGH ist an diese Anregungen der Staatsanwaltschaft jedoch nicht gebunden und muss daher eigenständig prüfen, ob sie ihre Mitwirkung und ggf. das Einleiten von Jugendhilfemaßnahmen zum Wohle des jungen Menschen für sinnvoll hält.

Eine Einstellung im Vorverfahren unter Einschaltung des Jugendrichters nach § 45 Abs. 3 JGG ist anzuwenden, falls die Einschaltung des Jugendrichters aus erzieherischen Gründen geboten scheint, der Betroffene geständig ist und der Jugendstaatsanwalt eine Ahndung durch förmliches Urteil für entbehrlich hält. Als Rechtsfolge dieser Einstellung kommt die Ermahnung in Betracht, welche im Unterschied zu einer Verwarnung, lediglich eine formlos ausgesprochene Zurechtweisung darstellt. Ferner kommen die Weisungen nach § 10 JGG in Betracht, wie z.B. eine Arbeitstelle anzunehmen, Arbeitsleistungen zu erbringen, an einem Täter-Opfer-Ausgleich teilzunehmen oder einen Verkehrsunterricht zu besuchen. Ebenso kann der Richter auch von den Auflagen des § 15 JGG, wie Schadenswiedergutmachung, persönliche Entschuldigung beim Opfer oder

Geldbuße, Gebrauch machen. Auch hier gilt, dass die JGH einen Überwachungsauftrag wahrnimmt. Sie ist aber nur verpflichtet, solche Weisungen oder Auflagen zu vermitteln oder selbst durchzuführen, die unter Jugendhilfeaspekten sinnvoll, geeignet und notwendig sind.

Die Einstellung durch den Richter nach Erhebung der Anklage gemäß § 47 JGG ist anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des § 153 StPO (geringe Schuld) vorliegen (§ 47 Abs. 1 Nr.1 JGG), eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt wurde, welche das Urteil entbehrlich macht (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 JGG), der Richter eine Entscheidung durch Urteil für entbehrlich hält und eine Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG anordnet oder wenn der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist. Nach § 47 Abs. 2 JGG bedarf die Einstellung durch den Richter der Zustimmung des Staatsanwalts.

3. Aufgaben der Jugendgerichtshilfe im Hauptverfahren

3.1 Teilnahme an der Hauptverhandlung

Der JGH sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen. Sie hat das Recht, an der Hauptverhandlung teilzunehmen und erhält auf Verlangen das Wort (§ 50 Abs. 3 JGG). Es besteht ein Mitwirkungsrecht am gesamten Verfahren (§ 38 Abs. 3 Satz 1 JGG).

Die JGH hat im Hauptverfahren die Möglichkeit, Einfluss auf das Verfahren zu nehmen, sollte jedoch nicht als Anwaltsfunktion missverstanden werden. Sie orientiert sich ausschließlich am Hilfeauftrag.

Je nach den Erfordernissen des Einzelfalls nimmt sie Einfluss auf den Verhandlungsverlauf durch Anregungen und Vorschläge (z.B. Ausschluss der Öffentlichkeit oder Verhandlungsunterbrechungen). Obwohl ihr keine Strafaufklärungskompetenzen zustehen, kann es z.B. in einem bestimmten Verhandlungsverlauf ratsam sein, in Verhandlungspausen (in Absprache mit dem Verteidiger oder den Personensorgeberechtigten) auf den jungen Menschen einzuwirken, mit der Anregung, sein Aussageverhalten nun zu verändern.

Zudem kommt der JGH auch die Rolle zu, mit darauf zu achten, wie sich äußere Gegebenheiten im Gerichtssaal auf den Jugendlichen auswirken. Verfahren bis zum 18. Lebensjahr sind nicht öffentlich (§ 48 JGG). Ist jedoch ein Heranwachsender oder Erwachsener mitangeklagt, ist die Öffentlichkeit grundsätzlich zugelassen. Wird jedoch von der JGH festgestellt, dass der Jugendliche in seiner Aussage durch die Öffentlichkeit gehemmt oder beeinträchtigt wird, hat sie die Möglichkeit dem Gericht nahe zu legen, die Öffentlichkeit auszuschließen.

3.2 Bericht an Staatsanwaltschaft und Gericht

Die JGH hat das Recht auf Stellungnahme vor dem Jugendgericht und entscheidet in jedem Einzelfall, ob sie der mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme Vorrang gibt.

Inhalt und Umfang der Stellungnahme richten sich nach dem fachlichen Bedarf im Einzelfall. Im Hinblick auf den sozialpädagogischen Auftrag werden Lebenslage und Erlebniswelt des jungen Menschen unter Berücksichtigung seines sozialen Beziehungsgefüges beschrieben und erläutert. Die JGH äußert sich zu möglichen Hilfen und Leistungen für den jungen Menschen (§ 52 SGB VIII). Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII werden im Rahmen des Jugendstrafverfahrens nur vorgeschlagen, wenn das entsprechende Hilfeangebot vorher mit den Betroffenen abgestimmt wurde (§ 36 SGB VIII).

Bei Heranwachsenden nimmt die JGH Stellung zur Frage der Anwendung des Jugendstrafrechts (§ 105 JGG), bei Jugendlichen zur Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 3 JGG).

Gegen Ende der Beweisaufnahme erfolgt die Berichterstattung durch die JGH unter besonderer Berücksichtigung des bisherigen Verhandlungsverlaufes und der Beweisaufnahme. Vor der Erteilung von Weisungen durch den Jugendrichter gemäß § 10 JGG muss die JGH stets gehört werden (§ 38 JGG). Unter Berücksichtigung des bis dahin stattgefundenen pädagogischen Prozesses und durch den Verlauf des Strafverfahrens wird abschließend ein Vorschlag zu den zu ergreifenden Maßnahmen formuliert.

Der Jugendliche/Heranwachsende ist im Verfahren die Hauptperson. Der Anlass ist die angeklagte Straftat, über welche mündlich Beweis erhoben werden soll. Nachdem neben den Tatbeweisen die „erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte“ vor allem durch die JGH erläutert werden, wird das Verfahren mit einer Gerichtsentscheidung beendet. Dies kann ein Urteil oder ein Gerichtsbeschluss sein.

3.3 Beratung nach der Hauptverhandlung

Die JGH gibt den jungen Menschen und ggf. weiteren Beteiligten nach der Hauptverhandlung die Gelegenheit zu einem nachbereitenden Gespräch, bei dem Unklarheiten und die aus der Gerichtsentscheidung resultierenden Auflagen und Weisungen erörtert werden.

4. Haftentscheidungshilfe nach § 72a JGG

Die JGH beteiligt sich bei allen anstehenden Haftentscheidungssachen und bei der Haftbetreuung mit dem Ziel,

- Alternativen zur Untersuchungshaft aufzuzeigen,
- Inhaftierungen zu verkürzen und
- die Wiedereingliederung zu ermöglichen.

Sie muss unverzüglich über die Vollstreckung eines Haftbefehls gegen einen Jugendlichen informiert und soll auch schon vor dessen Erlass unterrichtet werden. Sie ist bereits über die vorläufige Festnahme eines Jugendlichen/Heranwachsenden zu informieren, falls die Vorführung vor dem Haftrichter zu erwarten ist (§ 72a JGG). Dies soll dazu beitragen, Haftalternativen aufzuzeigen, um dadurch eine Haftvermeidung oder eine Haftverkürzung zu erreichen.

Aufgabe hierbei ist es, besondere Belastungen für Jugendliche und Heranwachsende in der Untersuchungshaft zu benennen. Dort, wo Untersuchungshaft angeordnet wurde, soll die Hilfe zu einer Haftverkürzung führen. Nach Erlass eines Haftbefehls wird die JGH von weiteren Haftprüfungsterminen benachrichtigt. Sie kann darauf hinwirken, dass Haftprüfungstermine kurzfristig angesetzt werden, wenn entsprechende Alternativen zur Haft vorbereitet wurden. In Fällen einer drohenden Untersuchungshaft ist frühzeitig zu prüfen, ob und wie durch Leistungen der Jugendhilfe eine Inhaftierung vermieden werden kann.

Ist ein Jugendlicher/Heranwachsender in Untersuchungshaft, so soll die JGH innerhalb kürzester Zeit tätig werden. Dazu tritt sie unverzüglich mit dem Jugendlichen oder Heranwachsenden in Kontakt, nach Möglichkeit durch einen persönlichen Besuch in der Justizvollzugsanstalt. Es gilt das selbe Umgangsrecht wie für einen Verteidiger (§ 93 Abs. 3 JGG). Gespräche und entsprechend gekennzeichnete Briefwechsel dürfen seitens der Haftanstalt nicht überwacht werden.

VIII. Datenschutz und Aktenführung

Nach § 61 Abs. 3 SGB VIII gelten für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch das Jugendamt bei der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren die Vorschriften des JGG. Dort finden sich aber keine Regelungen zum Datenschutz. Die Weitergabe von Sozialdaten und anderen Informationen an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht ist eine erlaubte Offenbarung personenbezogener Daten nach § 69 Abs. 1 Ziffer 1 SGB X, soweit die Weitergabe zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Für die Arbeitsbereiche der JGH, die der Beratung und Vermittlung geeigneter Hilfen zugeordnet sind, gelten die Datenschutzbestimmungen des SGB I, SGB VIII und SGB X sowie des § 203 Strafgesetzbuch (StGB).

Bei der Datenerhebung sind folgende Prinzipien wichtig:

- Erforderlichkeitsprinzip
- Zweckbindungsprinzip
- Mitwirkungsprinzip

Das bedeutet, wenn zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 38 und 43 JGG Daten erhoben werden müssen, kann dies nur beim Betroffenen selbst oder mit seiner Einwilligung bei Dritten geschehen. Er soll über den Verwendungszweck aufgeklärt sein (Transparenz).

Auf Daten, die zu einem anderen Zweck erhoben wurden, darf nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen zurückgegriffen werden. Der Betroffene sollte über die Standards der JGH und deren Grundprinzipien informiert werden. Dazu gehören unter anderem das Zeugnisverweigerungsrecht des Mitarbeiters der JGH, dass sie nicht zum Tatvorwurf ermittelt und dass der Jugendliche/Heranwachsende nicht verpflichtet ist,

sich gegenüber der Fachkraft der JGH zu äußern. Die JGH gibt nur das weiter, was sie aus ihrer fachlichen Sicht für das Verfahren als erforderlich erachtet.

Eine von den anderen Sozialen Diensten des Geschäftsbereich Jugend und Familie gesonderte Aktenführung für den Bereich der JGH ist erforderlich. Die Akte der JGH enthält alle wichtigen Informationen zu der betroffenen Person und deren Verfahren. Dies wären u.a. Anklageschriften, Stellungnahmen, Beschlüsse, Urteile, Informationen über Gespräche, JGH-Berichte, Vereinbarungen über weitere Schritte etc. Diese Akte ist vertraulich zu behandeln.

IX. Statistik

Gemäß §§ 98 ff. SGB VIII ist eine Erhebung statistischer Merkmale für die Beteiligung der Jugendhilfe in Jugendstrafverfahren nicht verpflichtend.

Die JGH im Ostalbkreis führt unter Berücksichtigung des Datenschutzes eine Statistik und erhebt dabei folgende Daten:

Geschlecht/ Jugendliche oder Heranwachsende/ Nationalität/ Geburtsland/ Wohnort mit Postleitzahl/ Delikt/ Ort der Anklage/ Diversion/ Strafbefehl/ Ordnungswidrigkeit/ Einstellungen nach § 45 Abs. 1/ Einstellungen nach § 153 StPO/ Einstellungen nach 154 StPO.

X. Qualitätsentwicklung

In der JGH werden nur staatlich anerkannte Sozialpädagogen/-innen bzw. Sozialarbeiter/-innen (oder vergleichbar qualifizierte Fachkräfte) beschäftigt. Neben der Kenntnis ihres originären Arbeitsfeldes hat die JGH auch einen Überblick über die anderen Gebiete der Jugendhilfe. Sie verfügt über Kenntnisse des Jugendstrafrechts mit Nebengesetzen und besitzt aktuelles Wissen über den Stand jugendkriminologischer und jugendsoziologischer Forschung. Ebenso ist die Information und Auseinandersetzung mit aktuellen Veränderungen im Bereich der Jugendgerichtshilfe sowie auch mit dem eigenen Tun zwingende Voraussetzung für eine qualifizierte Aufgabenerledigung.

Daher sind regelmäßige Fortbildung und Supervision wichtig. Dem Besuch von Veranstaltungen der DVJJ (Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.) kommt besondere Bedeutung zu, da dort die permanente Aktualisierung der neuesten fachlichen und rechtlichen Erkenntnisse und ein landes- und bundesweiter Austausch stattfindet.